

Beglaubigte Abschrift

7 T 25/17
● C 388/16
Amtsgericht Hagen



Landgericht Hagen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 31, 58095 Hagen,

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake und Partner, Im
Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

Frau [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 30853 Langenhagen,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] 8, 30175 Hannover,

hier: Beschwerde des Verfügungsklägers gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Hagen vom 09.08.2017

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Hagen

am 29.09.2017

durch den Richter am Landgericht Oesmann gen. Hoppe als Einzelrichter

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verfügungsklägers vom 21.08.2017 gegen den
Beschluss des Amtsgerichts Hagen vom 09.08.2017 (● C 388/16), durch den

sein gegen den Richter am Amtsgericht Dr. [REDACTED] gerichtetes Befangenheitsgesuch zurückgewiesen wurde, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Verfügungskläger.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe

Die gem. §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 46 Abs. 2, 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht das Befangenheitsgesuch des Verfügungsklägers zurückgewiesen. Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Insoweit wird Bezug genommen auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung sowie der Nichtabhilfeentscheidung vom 05.09.2017.

Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 42 Abs. 2 ZPO abgelehnt werden, wenn ein objektiver Grund gegeben ist, der aus der Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei die Befürchtung wecken könnte, der Richter stehe der Sache nicht unparteiisch gegenüber. Nicht erforderlich ist, dass der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist oder sich für befangen hält. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob durch sein Verhalten bei der ablehnenden Partei begründete Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit auftreten können (Vollkommer in Zöller, ZPO, 27. Aufl., § 42, Rn. 9 m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen ist ein Ablehnungsgrund vorliegend nicht ersichtlich.

Richtigerweise hat das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass ein Richter grundsätzlich nicht aufgrund einer von ihm vertretenen Rechtsauffassung abgelehnt werden kann. Das Verfahren nach §§ 42 ff. ZPO dient nicht der Überprüfung der Richtigkeit der richterlichen Rechtsansicht. Erst dann, wenn diese objektiv willkürlich ist, rechtfertigt dies möglicherweise die Annahme der Befangenheit. Hierfür sind vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Der

Anschein einer Benachteiligung des Verfügungsklägers durch den abgelehnten Richter ist nicht erkennbar.

Soweit der Verfügungskläger sich von dem abgelehnten Richter aufgrund der Formulierungen in dem **Rubrum des Beschlusses vom 26.05.2017** beleidigt fühlt, ist ein Ablehnungsgrund ebenfalls nicht gegeben. Bei objektiver Betrachtung kommt den Formulierungen in dem Rubrum aus Sicht des Verfügungsklägers kein beleidigender Charakter zu. Zu Recht hat das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung die Ansicht vertreten, dass hierdurch lediglich die von dem Verfügungskläger nicht geteilte Rechtsansicht des abgelehnten Richters unterstrichen wurde. Hingegen zielt die Gestaltung des Rubrums erkennbar nicht auf eine Beleidigung des Verfügungsklägers ab, zumal dieser an dem Verfahren betreffend die Streitwertbeschwerde gar nicht beteiligt war, da diese von seinen Prozessbevollmächtigten in eigenem Namen eingelegt worden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zugelassen, da die diesbezüglichen Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Oesmann gen. Hoppe

Beglaubigt

Kölling

Justizbeschäftigte

